

Kurt Rabl:

„Historisches Staatsrecht“ und Selbstbestimmungsrecht bei der Staatsgründung der Tschechoslowakei 1918/19*

Den Juristen, der die Darlegungen von E. Lemberg, R. Plaschka, und H. Slapnicka zur Kenntnis nimmt, beschleicht das Gefühl des Neides und der Bewunderung: er macht sich die Farbigkeit und Fülle der geistesgeschichtlichen Bezüge klar, in die er hineingeführt worden ist — und doch bleibt ihm nichts übrig, als die freundlichen Vermittler solcher Erkenntnisse — etwa nach dem Motto: „Hab die Sonne nicht zu lieb und nicht die Sterne! komm, folge mir ins dunkle Reich hinab“ — zu bitten, ihn auf dem Gang in jene öde und harte Welt des alltäglichen Müssens und Dürfens zu begleiten, mit der er es zu tun hat: jene Welt, die zwar nicht losgelöst von den geistigen und sittlichen Werten gedacht werden kann, die zu umschreiben Sache der Geschichtsforschung ist, wo Volk und Staat dem einzelnen aber weniger als Idee, sondern vielmehr in der Gestalt des Befehls gegenüberstehen.

Es sei daher gestattet, der Behandlung des im Titel der vorliegenden Studie gekennzeichneten Gegenstandes einige rechts- und verfassungsgeschichtliche Hinweise voranzustellen, wobei in erster Linie vom geltenden Recht ausgegangen wird, d. h. vom Inbegriff jener Vorschriften, deren Einhaltung das Wirken der öffentlichen Macht bestimmt, bzw. von dieser öffentlichen Macht erzwungen werden konnte oder sollte.

Die „böhmische Frage“ war das Problem, wie das Zusammenleben von Tschechen, Deutschen und Polen in den Ländern der böhmischen Krone in der Spätzeit der habsburgischen Monarchie gestaltet werden könne. Hierbei stellte sich die Frage der polnischen Volksgruppe lediglich für Österreichisch-Schlesien. Sie kann für den vorliegenden Zusammenhang außer Betracht bleiben. Tschechischerseits gedachte man, die „böhmische Frage“ durch die Erneuerung des „geschichtlichen böhmischen Staatsrechts“ zu lösen. Was es damit auf sich hat, ist aus den Darlegungen Plaschkas deutlich geworden.¹

*) Vortrag, gehalten auf der Tagung der Historischen Kommission der Sudetenländer am 21. Okt. 1958 in Marburg a. d. Lahn. Vgl. die Vorträge von R. Plaschka und H. Slapnicka in Heft 1 des lfd. Jgs., S. 1—41, und von E. Lemberg in Heft 2 des lfd. Jgs., S. 161—197.

1) Zu den dort nachgewiesenen Quellen sei ergänzend noch auf die kurze, jedoch höchst stoffreiche, unmittelbar vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs erschienene Abhandlung von J. Fořt, O českém problému státoprávním [Über das böhmische Staatsrechtsproblem], Prag 1913, aufmerksam gemacht. Ausführliche Inhaltsangabe bei G. Peters, Der neue Herr in Böhmen. Berlin 1927. S. 17 ff.

Dieses Programm setzte — faßte man es demokratisch auf — das Vorhandensein (oder doch die Möglichkeit des Vorhandenseins) eines böhmischen, beide im Lande ansässigen Nationalitäten umfassenden und geistig einenden Landespatriotismus voraus. Wie bei Anglo- und Frankokanadiern, bei alemannischen und welschen Eidgenossen konnte er verschiedene geschichtliche Wurzeln haben, mußte aber in seinen, diese Unterschiede überwölbenden Bewußtseinsinhalten einheitlich, nach außen geschlossen sein. Die Art, wie beide Nationalitäten ihr Dasein deuteten — wie man sagen darf: ihr historisch-politisches „Selbstverständnis“ — durfte nicht gegensätzlich, geschweige denn unvereinbar sein.

Gerade das aber ist der Fall gewesen — wie sehr, hat Slapnicka nur allzu klar gezeigt. Stellte Palacký den Hussitismus in den Mittelpunkt der „böhmischen“ Geschichte und vermochte er das tschechische Volk in einer Einheitlichkeit, die für das 19. Jahrhundert ungewöhnlich war und an die Phänomene des zeitgenössischen Totalitarismus gemahnt, auf diese Geschichtsauffassung festzulegen, so war damit das Aufwachsen jeglicher, beide Landesvölker umschließenden Geschichts- und Staatsgesinnung verhindert. Hier war das Gegenstück einer Vergangenheitsdeutung, die den Wertakzent etwa auf eine Tat gemeinsamer vaterländischer Anstrengung gegen äußere Gegner gesetzt und dadurch zur Bildung eines einheitlichen, umfassenden Staatsbewußtseins beigetragen hätte: verehrte Frankreich das Mädchen von Orléans als seine Nationalheilige, so erwachsen aus diesem Kult starke, positiv auf das Staatsganze gerichtete politisch-geistige Integrationskräfte. Hier aber war der Kampf im Inneren des Landes zum Maßstab historischer Beurteilung erklärt worden. Das Deutschtum, gegen das sich dieser Kampf gerichtet hatte, war damit zur bloßen Gegenkraft der böhmischen Geschichte, diese selbst aber ausschließlich zur tschechischen Volksgeschichte geworden. Es ist von sinnbildlicher Bedeutung, daß Palacký sein großes Geschichtswerk zunächst auf deutsch verfaßte, jedoch für die tschechische Ausgabe den Titel änderte: aus der „Geschichte des Königreichs Böhmen“ wurde die „Geschichte des tschechischen Volkes“.² Wie es zu diesem — in seinem Wesen, wenn auch damals noch nicht durchweg in seiner Absicht — Mißverstehen der eigenen Geschichte kommen konnte, wird deutlich, wenn man erwägt, daß die tschechische Sprache die Begriffe „böhmisch“ (also die historisch-territoriale) und „tschechisch“ (also die ethnisch-soziologische Kategorie) nicht unterscheiden kann. Beides muß nämlich mit ein und demselben Wort — *český* — ausgedrückt werden. Auf diese Weise erscheinen schon im Sprachlichen das böhmische Land (*země česká*) und das tschechische Volk (*národ český*) als zwei Komponenten ein und desselben, in sich ein-

2) richtiger Hinweis bei Hans Kohn, *The historical roots of Czech democracy*. In: R. J. Kerner (Hrsg.), *Czechoslovakia*. 3. Aufl. Berkeley 1949. S. 91 ff. (S. 96, Anm. 1).

heitlichen historisch-soziologischen Grundsachverhalts: Böhmen als „Idee“ — um es so auszudrücken, wie etwa Ranke es ausgedrückt haben würde — konnte von hier aus gar nicht anders „gedacht“ werden denn als tschechisches Land. Gewaltige psychologische Kräfte, vorurteilsgeladene Instinkte waren damit aufgerufen, um so mächtiger, weil sie ihrer Natur nach im Unbewußten und Unterbewußten wirkten. Die von ihnen getragenen Überzeugungen und Werturteile wurden daher als selbstverständlich empfunden; sie waren Vernunftferwägungen kaum zugänglich. Was hier vorlag, bezeichnete ein bedeutender politischer Führer des tschechischen sozialistischen Lagers im Jahre 1917 als „religiös-mystische, fiebrige Begeisterung“ für den Selbständigkeitsgedanken, die notwendigerweise zu antiösterreichischen und deutschfeindlichen Entladungen führen müsse; kein Politiker könne das verhindern.³

Ein Jahrhundert lang ist dieser Mythos dem tschechischen Volk nahegebracht worden; er hat im politischen Bewußtsein der Nation tiefe Spuren hinterlassen. War es daher verwunderlich, wenn bereits 1903 ein führender tschechischer Politiker, Edvard Grégr, anlässlich der Grundsteinlegung zum Hus-Denkmal in Prag von den Deutschen als von „Fremdlingen“ sprach, von denen das Land „gesäubert“ werden müsse?⁴

Aus dieser juristischen und psychologischen Sackgasse gab es zwei Auswege. Beide waren mit der Doktrin des historischen Staatsrechts, konzipiert als *res publica una et indivisibile*, unvereinbar: entweder die völlige verwaltungstechnische und administrativrechtliche Trennung beider Völker auf dem Wege, wie er für Mähren durch die Einrichtung der nach Nationalitäten getrennten Kataster und der nach Nationalitäten getrennten Wahlen und Abstimmungen angebahnt war. Dies hätte schließlich zur nationalen Sektionierung der Behörden und öffentlichen Haushaltspläne sowie zur völligen Gleichberechtigung beider Sprachen führen müssen.

Stimmen auf tschechischer Seite, die sich dafür einsetzten, waren in der Minderheit, hatten aber einen schon damals gewichtigen Namen aufzuweisen. Im März 1900 gründete Masaryk seine „Realistenpartei“. Einer Politik, die nur in staatlichen und juristischen Kategorien dachte, die also vom Phänomen der öffentlichen Macht ausging und es aus ihrem Gesichtskreis auszuschalten weder vermochte noch auch nur versuchte, mißtraute er damals noch. Ihm ging es um die „Verinnerlichung“, um ethische,

3) B. Šmeral auf der internationalen Sozialistenkonferenz in Stockholm. Vgl. den Bericht Pr. Maxas an das russ. Büro des tschechosl. Nationalrates v. 14. Aug. 1917 (abgedr. bei E. Beneš, *Světová válka a naše revoluce* [Der Aufstand der Nationen]. Bd 3, Prag 1928. Dok. Nr. 92, S. 287 ff., insb. S. 294).

4) J. Kolmer, *Parlament und Verfassung in Österreich*. Bd 8, Wien 1914. S. 478. Nachw. bei H. Münch, *Böhmische Tragödie*. Braunschweig 1949. S. 537, Anm. 15: „Nach Schluß der Feier zog die aufgeregte Menge zum Deutschen Kasino und exzedierte dort.“

soziale und kulturelle Werte. Ein Leben in geistig-sittlichem Verantwortungsbewußtsein könne eine etwaige rechtlich-politische Selbständigkeit weder gewähren noch gewährleisten; das ist wohl der tiefere, eigentliche Sinn der drei Schriften, mit denen er sich auf der physischen Höhe seines Daseins, im fünften Lebensjahrzehnt, um die Jahrhundertwende mit den Problemen der Zeit programmatisch auseinandersetzte.⁵ So war Masaryk der einzige bedeutende tschechische Politiker, der damals Verhandlungen über die Frage einer gebietsmäßig-verwaltungstechnischen Abscheidung der sudetendeutschen Gebiete Böhmens von den tschechischen Gegenden im Zentrum des Landes, wie sie etwa in der 1849 auf dem Reichstag zu Kremsier zwischen Tschechen und Deutschen vereinbarten und dann 1853—62 vom nachmärzlichen Absolutismus verwirklichten böhmischen „Kreisverfassung“⁶ gegeben war, nicht von vornherein ablehnte. Was ihm damals vorschwebte, war „eine Verständigung mit den Deutschen durch eine möglichst weitgehende Autonomie im Sinn eines self-government, sodaß jedes Volk . . . selbst über seine Angelegenheiten entscheidet — das liegt ja auch im Begriff der Volksverbundenheit der öffentlichen Gewalt (lidovosti), auf die wir uns immer berufen.“⁷

Auch die tschechische sozialdemokratische Partei hatte sich in einer programmatischen Erklärung v. 30. März 1897 „gegen das Ausgraben modrigerer historischer Privilegien und Dokumente“⁸ und damit mittelbar ebenfalls für eine ahistorisch-undogmatische Lösung der nationalen Streitfragen ausgesprochen. Diese Haltung hat der junge Edvard Beneš in seiner juristischen Dissertation, mit der er sich 1908 den Doktorhut der Universität Dijon holte, wie folgt umschrieben: „Die Realisten . . . wollen das österreichische Problem und die tschechische Frage durch Dezentralisation, durch einen Umbau der Verfassung im föderalistischen und autonomen Sinn lösen . . . In der Tat ist die Versöhnung der beiden Völker nur möglich, wenn beide sich vollkommener Autonomie erfreuen. Eins muß vom anderen getrennt werden . . . Es gibt daher kein anderes Mittel als die Einführung von Kreisen,

5) vgl. Česká otázka [Die böhmische Frage]. Prag 1895. Palackého idea českého národa [Palackýs Idee des tschechischen Volkes]. Prag 1898. Problém malého národa [Die Frage eines kleinen Volkes]. Prag 1902. Vgl. E. L e m b e r g, Der Staat im Denken des tschechischen Volkes. In: Jbb. f. Gesch. Osteuropas, Bd 3, S. 357 ff. Dort auch das für Masaryk damals ungemein bezeichnende Zitat: „Staatliche Selbständigkeit erhält und erlöst kein Volk. . . Was uns erlösen wird, ist Sittlichkeit und Bildung. Auch die politische Selbständigkeit ist nur ein Mittel für das wahre nationale Leben.“ (Aus Česká otázka, vgl. E. L e m b e r g, S. 370, Anm. 54.)

6) VO. v. 19. Jan. 1853, RGBl. Nr. 10; aufgehoben durch die VO. v. 23. Okt. 1863, RGBl. Nr. 73. Hierzu treffend E. S t r a u ß, Die Entstehung der tschechoslowakischen Republik. Prag 1934. S. 15.

7) Česká otázka, zit. nach E. L e m b e r g, Der Staat im Denken des tschech. Volkes, S. 371, Anm. 58.

8) ausführlicher Auszug bei E. S t r a u ß, S. 42.

die . . . mehr oder weniger die Nationalitäten selbst zu Herren ihrer eigenen Angelegenheiten machen. Natürlich würde das die Kämpfe nicht völlig unterbinden, aber es würde zahlreiche Konfliktstoffe beseitigen. Der Staat würde es den Völkern überlassen, sich so zu verwalten, wie es ihnen richtig erscheint. Er würde sich darauf beschränken, die Ordnung . . . des öffentlichen Lebens zu gewährleisten; jedes Volk würde sich gemäß seinen eigenen Kräften entwickeln, und der Staat würde nicht mehr angeklagt werden können, das eine oder andere zu begünstigen. Daher wollen die Realisten eine Teilung der Gerichts- und Verwaltungssprengel gemäß den Nationen vornehmen. Sie . . . sehen darin keine Verletzung der Einheit des Königreiches. Sie sind auch mit der Aufteilung der obersten Landesbehörden einverstanden, ebenso mit der Teilung des Landtags in Nationalkurien und schließlich mit gesetzlich festgelegten Minderheitenschutzrechten. . . .⁹

„Die Einführung von Kreisen, die . . . die Nationalitäten selbst zu Herren ihrer eigenen Angelegenheiten machen“, wollte man auch von sudetendeutscher Seite. L. S p i e g e l, einer der bedeutendsten politischen Köpfe des Prager liberalen Deutschtums, faßte die Forderung in einem Vortrag, den er am 2. Juli 1913 in Prag vor Mitgliedern der staatswissenschaftlichen Abteilung der „Gesellschaft für Wissenschaft und Kunst in Posen“ hielt, in das lapidare Wort zusammen: „Divorçons!“ Man wolle die „nationale Zweiteilung in Böhmen“.¹⁰

Es gab aber auch Deutsche, die der Zweiteilung ablehnend gegenüberstanden, jedoch aus dem entgegengesetzten Grunde: hielten doch manche radikal deutschnational Gesonnenen dafür, daß eine administrativ-technische Abschneidung der deutschen von den tschechischen Gebieten „ein Hemmnis für die völlige Germanisierung Böhmens“ sei!¹¹ Diese „Umkehrung des böhmischen Staatsrechts“ (H. M ü n c h) war ein ebenso herausforderndes wie wirklichkeitsfremdes Traumgebilde, jedoch verloren seine Anhänger durch die Einführung des allgemeinen Wahlrechts (1907) in Österreich ihr früheres politisches Gewicht endgültig; Georg v. Schönerer, ihr führender Rufer im Streit gegen die „Slawisierung der Monarchie“, vermochte keinen Abgeordnetensitz mehr zu erringen. Nord- und Westböhmen entsandten von diesem Zeitpunkt an bis zur Mitte der dreißiger Jahre überwiegend deutsch-sozialdemokratische Abgeordnete ins Parlament.¹² Hierin liegt die Bedeutung der politischen Wende, wie sie sich

9) E. B e n e š, L'Autriche-Hongrie et la Question Tchèque. Paris 1908.

10) Die böhmische Frage in ihrer geschichtlichen Entwicklung. 5. Flugschrift der Ges. zur Förd. deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen. Prag 1914. S. 19 und 22 ff.

11) P. M o l i s c h, Geschichte der deutschnationalen Bewegung in Österreich von ihren Anfängen bis zum Zerfall der Monarchie. Jena 1926. S. 177. Nachw. bei H. M ü n c h, Böhmisches Tragödie. Braunschweig 1949. S. 510, Anm. 6. Anschauliche Schilderung auch bei F. K l e i n w a e c h t e r, Der Untergang der österreichisch-ungarischen Monarchie. Leipzig 1920. S. 129 ff.

12) W. J a k s c h, Die Sudetenfrage im mitteleuropäischen Kräftespiel. In:

auf deutscher und zumal sudetendeutscher Seite durch die Wahlrechtsreform von 1907 ergab: nachdem die nationalradikalen Elemente einflußlos geworden waren und auch die deutsche Sozialdemokratie in einem Aufruf des Jahres 1908 ausdrücklich das „Selbstbestimmungsrecht“ für die Deutschen Böhmens verlangt hatte¹³, herrschte auf deutscher Seite Einigkeit in der Forderung, in irgendeiner mit der tschechischen Mehrheit auf parlamentarischem Weg zu vereinbarenden Form die verwaltungsrechtliche Trennung des sudetendeutschen vom tschechischen Siedlungsgebiet in Böhmen durchzuführen und beiden Nationalitäten auf diese Weise unabhängig voneinander die autonome Wahrnehmung ihrer eigenen Angelegenheiten zu sichern.

Diesen Bestrebungen trat auf tschechischer Seite ein zwar aus dem sprachlichen Bewußtsein erklärbares, nichtsdestoweniger aber schon mit dem Vorhandensein einer deutschen Volksgruppe in Böhmen unvereinbares Geschichtsbewußtsein und von dort aus die Forderung nach einem Landespatritismus gegenüber, den man auf deutscher Seite nicht nur deshalb nicht teilen zu können glaubte, weil er sich gegen das bereits damals in weiten Kreisen lebendige gesamtdeutsche Kulturbewußtsein richtete, sondern den man überdies nicht zu teilen vermochte, weil er im Zeichen der Gleichsetzung der Begriffe „böhmisch“ und „tschechisch“ letztlich zur Selbstentnationalisierung des deutschen Bevölkerungsteils in Böhmen hätte führen müssen. Daß der berühmte Artikel 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dez. 1867 das Recht der „Volksstämme“ auf Gleichberechtigung statuierte, verschlug demgegenüber wenig. Der Zug der Zeit drängte zu einer positivistisch-individualisierenden Auslegung juristischer Normen, die den Begriff des kollektiven Rechts, wie er sich seit 1919

Genossenschaft gleichberechtigter Völker. Heft 1 der „Mittleuropäischen Quellen und Dokumente“. München 1956. S. 21. Dort weiter: „... Überhaupt ist das als besonders aggressiv-deutschnationalistisch verschrieene Egerland von 1907 bis 1935 eine Domäne der Sozialdemokratie gewesen. Ähnlich standen die Dinge im Böhmerwald, im hochindustrialisierten Nordmähren und im nordböhmischen Industriegebiet. Schließlich waren Südmähren und das Gebiet um Warnsdorf-Schluckenau feste Stützpunkte der christlichsozialen Bewegung aus der österreichischen Zeit. Daneben gab es auf dem flachen Land eine starke demokratische Bauernbewegung, geführt von wirklichen Bauern... Natürlich gab es auch unter den Sudetendeutschen nationalistische Hitzköpfe und chauvinistische Demagogen. Wogegen wir uns aber wehren, ist eine Geschichtsschreibung, welche die Männer des Maßes totschweigt und nicht müde wird, der Volksgruppe als Ganzem die paar Vertreter der Maßlosigkeit anzukreiden, als stünden diese für das Sudetendeutschtum schlechtweg.“ Vgl. ferner W. J a k s c h, Europas Weg nach Potsdam. Stuttgart 1958. S. 65 ff.

13) R. L a u n, Die völkerrechtlichen und nationalitätenrechtlichen Grundlagen der Sudetenfrage. In: Genossenschaft gleichberechtigter Völker. Anm. 12, S. 48; W. J a k s c h, Europas Weg nach Potsdam. S. 109.

etwa auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung durchsetzte, nicht zu handhaben wußte — ja, ihm auch ihrer ganzen Denkstruktur nach nicht entgegenkam. So verflüchtigte sich der rechtliche Gehalt des Art. 19 zu einem bloßen Grundsatz, welcher der konkretisierenden Ausführung durch Einzelgesetze bedurfte, um aktuelles Recht zu werden.^{13a} Auf solche Gesetze aber konnten sich die streitenden Parteien Böhmens nicht einigen.

Hier war das Dilemma: von tschechischer Seite forderte man das historische Staatsrecht, um das politische Leben des Volkes vom habsburgischen Gesamtstaat so unabhängig wie möglich zu machen — von deutscher Seite bekämpfte man es, weil man die böhmischen Länder so eng wie möglich dem Verfassungsgefüge des Reiches einordnen wollte. Triebfeder für beides war die Angst vor der Majorisierung. Die Tschechen sahen sich im Gesamtstaat, die Deutschen in den böhmischen Ländern in der Minderheit. Zahlenmäßige Minderheit zu sein aber bedeutete beiden Teilen die Furcht davor, minderen Rechts zu werden, weil jeder vom anderen — und wenn er die Tagespresse las und die parlamentarischen Tageskämpfe verfolgte, scheinbar mit Recht — nichts Gutes glaubte. Kleinwächter hat es geradezu meisterhaft ausgedrückt: „Keine Nation in Österreich konnte — trotz aller Kämpfe — sich national sicher fühlen. Dort, wo eine Nation in der Minorität war, zitterte sie um ihr Leben — wo sie in der Majorität war, um die Erhaltung ihrer Stellung. Keiner war vor dem anderen sicher. Diese Furcht vor der Überwältigung ließ das Gemüt niemals zur Ruhe kommen. Selbst dort, wo die Nationen mit ihrer nationalen Stellung zufrieden sein konnten, mußten sie unaufhörlich wachsam sein, daß keine Verschiebung des nationalen Kräfteverhältnisses eintrat. Dieser Zustand führte natürlich auch in Versuchung, auf Schleichwegen Vorteile zu erlangen oder den Gegner zu überrumpeln. Weil jeder dem anderen alles zutraute, waren alle von tiefstem Mißtrauen erfüllt, das in der harmlosesten Handlung des Gegners einen tückischen Angriff vermutete. Dem Ausländer war unbegreiflich, daß in Österreich die erbittertsten Kämpfe wegen einer Straßentafel oder Aufschrift auf einem Bahnhofsgebäude ausbrechen konnten. Der Ausländer wußte eben nicht, daß es sich eigentlich gar nicht um die Tafel handelte, sondern um die Angst, daß der Erfolg der einen Partei im Straßentafelkampf nur der erste Vorstoß sein könnte, dem weitere Angriffe folgen. Begreiflicherweise: denn man wußte, daß z. B. eine tschechische Aufschrift weitere und schließlich die Behauptung nach sich ziehen würde, daß die Stadt gemischt-sprachig sei und nunmehr auch tschechische Verwaltungsbeamte und Richter gefordert werden würden“.¹⁴

13a) Die gegenteiligen Einzelnachweise vor allem aus der höchstrichterlichen zisleithanischen Rechtsprechung, die K. H. H u g e l m a n n zusammengestellt hat — vgl. Das Nationalitätenrecht des alten Österreich, Wien 1934, S. 81 ff., 124 ff., 267 ff. — können, für das tschechisch-sudetendeutsche Problem betrachtet, an den Feststellungen des Textes m. E. nichts ändern.

14) F. K l e i n w ä c h t e r, Der Untergang der öst.-ung. Monarchie, S. 59 f.

K. Kramář war der Mann, der diese Bestrebungen auf tschechischer Seite verkörperte. Hochgebildet, wirtschaftlich völlig unabhängig, mit makellos sauberen Händen, zielbewußt und energisch, verstand er nicht nur die slawophilen Neigungen der kleinbürgerlichen Massen zu mobilisieren, sondern gab auch der Theorie vom historischen Staatsrecht dadurch eine neue Wendung, daß er in Anlehnung an Palackýs Altersschrift von der „Idee des österreichischen Staates“¹⁵ eine Art bedingter verfassungsrechtlicher Nullifikationstheorie entwickelte und damit die ideologische Basis schuf, von welcher Masaryk und Beneš während des Ersten Weltkrieges operierten. Kramář sah im Jahre 1749 den unheilvollen Wendepunkt der österreichischen Verfassungsgeschichte: die Aufhebung der böhmischen Ständeverwaltung und die Verschmelzung der böhmischen mit der „österreichischen“ — d. h. mit der für die Angelegenheiten der Alpenländer bestimmten — Hofkanzlei, verbunden mit der gleichzeitigen Begründung des österreichisch-ungarischen Dualismus durch die gesonderte Verabschiedung der Pragmatischen Sanktion auf dem Reichstag zu Preßburg, war in seinen Augen nicht nur ein geschichtliches Unrecht am tschechischen Volk, sondern zugleich auch verhängnisvoll für alle späteren Bestrebungen, zu einer Föderalisierung des habsburgischen Gesamtstaates zu gelangen, die allein einer freiheitlich-autonomen Entwicklung der einzelnen, unter dem Zepter Habsburgs vereinten historischen Territorien hätte den Weg ebnen können. Andererseits meinte er aber, aus den Akten für die Zeit von 1709—49 den Beweis dafür führen zu können, daß Böhmen auch dann noch als eigenstaatliches Gebilde mit allen Attributen rechtlicher Besonderheit angesehen worden sei. Das historische Staatsrecht sei also durch die Schlacht am Weißen Berg (1620) nicht „verwirkt“ worden und sei daher — da die Verwaltungsreform von 1749 als einseitiger Akt der Krone aufgefaßt werden müsse, der mangels landständischer Zustimmung de iure unverbindlich sei — nach wie vor geltendes Recht, „auf dem allein die Herrschaft des Monarchen in den böhmischen Ländern beruht“.¹⁶ Von hier aus ergab sich die Schlußfolgerung von selbst: die Loyalität Böhmens — und für Kramář waren die Begriffe „Böhmen“ und „Tschechentum“ synonym — gegenüber dem de facto bestehenden, jedoch vom Gesichtspunkt des historischen Staatsrechts fehlerhaften Verfassungszustand war nie anders als bedingt, durch die Macht unvorhergesehener Tatsachen jedoch jederzeit auflöslich, sozusagen kündbar. „Wenn allerdings“ — so schrieb Kramář 1906 (man ist versucht, zu sagen: in Voraussicht kommender Dinge) — „infolge großer innerer oder äußerer Krisen

15) *Idea státu rakouského*. Prag 1868.

16) K. K r a m á ř, *Poznámky k české politice* [Bemerkungen zur tschechischen Politik]. Dtsch. Ausgabe (unter dem Titel: Anmerkungen zur böhmischen Politik), Wien 1906, S. 137. Vgl. auch R. P l a s c h k a s Ausführungen über Kramář in *ZfO*. 8 (1959), S. 3/4.

der Augenblick der Änderung der inneren Struktur des Reiches kommen würde . . . dann wäre es geradezu die Pflicht der böhmischen Politik [politiky české], bereit zu sein und mit allem Nachdruck die Befreiung aus dem Chaos durch Rückkehr zu den natürlichen und historischen Grundlagen ihres Reiches zu verlangen.“¹⁷

Durch einen Satz wie diesen wurde das Problem mit den außenpolitischen Spannungen der Zeit verknüpft. Hier war es die deutsch-französische „Erbfeindschaft“, die den naiven Gemütern hüben und drüben — Menschen, die entweder keine Gelegenheit oder keine Neigung hatten, sich über die machtpolitischen und wirtschaftlichen Gegensätze der näheren und weiteren Umwelt ein umfassendes Bild zu machen — als das allbeherrschende Moment außenpolitischer Bewußtseinsbildung sinnfällig wurde. Erreichten die nationalpolitischen Leidenschaften in den böhmischen Ländern aus welchen Gründen immer einen Höhepunkt, so stimmte man auf deutscher Seite wohl die „Wacht am Rhein“ an, während die Tschechen mit ihrem allslawischen Trutzlied „Hej, Slované!“ antworteten — oder umgekehrt. Jeder der beiden Teile war sich der darin liegenden Herausforderung wohl bewußt. Ein wie feines Empfinden man dabei für machtpolitische Verschiebungen zu Gunsten oder Ungunsten des völkischen Widersachers hatte, beweist z. B., daß noch im gleichen Jahr, als durch den Besuch der französischen Kriegsflotte in Kronstadt sich der erste Rückschlag für die deutsch-österreichisch-ungarische Hegemonialpolitik in Mitteleuropa abzuzeichnen begann (1891), dem Lied „Hej, Slované!“ eine neue Strophe angefügt wurde, worin es hieß: „Der Russe ist mit uns — und wer (dann noch) gegen uns ist, den fegt der Franzose hinweg!“¹⁸ Kramář drückte es feiner, aber nicht weniger entschieden aus, und auch diese Formel fand sich später bei Masaryk wieder: das bergumwallte Böhmen, das tschechische Volk und die Slawen Ost-Mittel- und Südosteuropas insgesamt stellten die natürlichen und politischen Hindernisse für Deutschland dar, sich auf der Linie Berlin-Bagdad auszudehnen.¹⁹

Gerade von hier aus fällt Licht auf Kramářs standhafte Weigerung, eine administrativtechnische Neugliederung der böhmischen Landesverwaltung mit dem Ziel zuzulassen, sich dem mährischen Vorbild anzuschließen; freilich wußte er sich einig mit der Mehrheit seines Volkes:

17) Poznámky k české politice, S. 75.

18) H. Münch, Böhmisches Tragödie, S. 442. Dort auch Erwähnung der Zwischenfälle bei der Prager böhmischen Landesausstellung (die bezeichnenderweise bereits ohne sudetendeutsche Beteiligung stattfand) und dem Internationalen Turnfest in Nancy 1891 (Dr. Podlipnýs Toast in Gegenwart des Großfürsten Konstantin, eines Vetters des Zaren Alexander II.: „Eure Feinde sind unsere Feinde“).

19) Poznámky k české politice, S. 93 ff., 105 ff. Vgl. ferner V. Bibl, Die Tragödie Österreichs. Leipzig 1937. S. 464 ff., 476 f.

„Wir sind die historische, die erste Nation in Böhmen“, rief er am 4. Februar 1909 im Wiener Abgeordnetenhaus aus, „wir haben das Königreich gegründet. . . . Wenn [die Sudetendeutschen] eine mechanische Zerreißung des Landes wollen, ohne daß darüber das einzige Forum entscheidet, welches dazu berufen ist: der böhmische Landtag — dann lieber keinen Frieden! Und Sie werden sehen, daß wir alle, wie wir da sind, ohne Unterschied der Partei, die Einheit und Unteilbarkeit des Königreiches Böhmen bis zum äußersten verteidigen werden.“²⁰

Unter solchen wenig günstigen Vorzeichen trat der böhmische Landtag Ende September 1908 zu seiner letzten Legislaturperiode vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges zusammen. Die tschechische Mehrheit begann mit der Weigerung, der bisherigen langjährigen Übung entsprechend einen deutschen — unter insgesamt drei — Beamten ins Landtagsbüro zu wählen²¹, die deutsche Minderheit setzte die Kette der Unstimmigkeiten mit der Weigerung fort, an einer Wahlrechtsreform mitzuarbeiten, die den böhmischen Landtag nach dem Muster des Wiener Abgeordnetenhauses hätte demokratisieren sollen²², und das Ende kam nach jahrelanger Beschluß- und Arbeitsunfähigkeit des Landtages und einer dadurch herbeigeführten völligen Zerrüttung der Finanzen dieses reichsten Landes der Monarchie mit der Aufnahme eines Kassenkredits zu dem damals geradezu unerhörten Zinsfuß von 7,5 v. H. (24. Mai 1913), dem Eingeständnis des (tschechischen) Finanzreferenten, wonach „die Finanzlage des Landes ein Eingreifen der Regierung nötig mache“, d. h. des unmittelbar bevorstehenden Landesbankrotts (2. Juli 1913) und des kaiserlichen Patents vom 26. Juli 1913^{22a}, wonach — „da der Landtag Unseres Königreichs Böhmen seit Jahren seine gesetzliche Aufgabe nicht zu erfüllen vermag und nunmehr auch der Landesausschuß weder den finanziellen Obliegenheiten der Landesverwaltung gerecht zu werden, noch überhaupt die ihm zustehenden Funktionen weiterzuführen in der Lage ist und somit die Gesetzgebung des Königreichs Böhmen, sowie die verwaltende und ausführende Tätigkeit der Landesvertretung zum Stillstand gelangt“ war — die Landesverfassung und alle landesverfassungsgesetzlichen Organe auf unbestimmte Zeit sistiert und ihre Obliegenheiten einem in letzter Instanz der Wiener Regierung verantwortlichen Fachausschuß übertragen wurden, in dem fünf Tschechen und drei Deutsche unter dem Vorsitz und nach Anweisung des kaiserlichen Statthalters zu arbeiten hatten.

Die Folgen dieses Verfassungszusammenbruchs waren weitreichend. Nicht nur, daß sich in einem der wichtigsten und volkreichsten Kronlän-

20) A. Czedik, Zur Geschichte der k. k. österreichischen Ministerien 1861—1916. Bd 4, Teschen 1920. S. 184. Nachw. bei H. Münch, S. 536.

21) E. Dürre, Ausgleichschronik. Prag 1914. S. 3.

22) E. Strauß, Die Entstehung der tschechosl. Republik, S. 50 f.

22a) RGBl. Nr. 36.

der die Unfähigkeit der bestehenden Einrichtungen erwiesen zu haben schien, der nationalen Problematik Herr zu werden, die der Zeit Leben und Gepräge verlieh — denn am Vorabend des Ersten Weltkrieges gab es (zumindest in der Empfindung der Mehrheit der Bevölkerung) kaum eine finanzielle, wirtschaftliche, soziale, kulturelle, ethische oder sonst das öffentliche Leben berührende Frage, die nicht von der spezifisch nationalen Problematik des Einzelfalls her ihr menschliches Gesicht und politisches Gewicht empfing —, schlimmer noch war, daß es die Dynastie in pflichtwidriger Verkennung ihrer Aufgabe²³ offenbar darauf anlegte, diesen Zustand des böhmischen de facto-Absolutismus zu einem dauernden zu machen. Vom Thronfolger wird berichtet, daß er die sich unter dem Druck des Verfassungsnotstandes wieder anspinnenden tschechisch-deutschen Ausgleichsverhandlungen aus Furcht vor einer Verständigung der liberal und konstitutionell denkenden Teile beider Nationalitäten, „die sich dann gemeinsam gegen die Dynastie, die Religion und die konservativen Kreise wenden könnten“, durch sein Eingreifen zum Scheitern gebracht habe²⁴, und der Kaiser duldete, daß Ministerpräsident Graf Stürgkh bei Ausbruch des Ersten Weltkrieges die Einberufung des Parlaments unterließ (was sogar im zaristischen Rußland als unmöglich empfunden wurde). Macht man sich den engen Zusammenhang klar, der durch die Fügung der Tatsachen von jeher zwischen der Entwicklung der böhmischen Verhältnisse und dem parlamentarischen Leben des zisleithanischen Gesamtstaates gegeben war und der nicht zuletzt in dem etwa seit 1902 sich ständig erneuernden und von tschechischer Seite stets erbittert und mit allen Mitteln der parlamentarischen Obstruktion erfolgreich bekämpften Bestreben zum Ausdruck kam, die böhmische Verfassungsfrage auf dem Boden des Wiener Parlaments zu lösen (1909—11)²⁵, so ist das Urteil nicht abwegig, das Edvard Beneš 1917 fällte: der Parlamentarismus der zisleithanischen Reichshälfte der habsburgischen Monarchie sei am unlösbaren deutsch-tschechischen Gegensatz gescheitert.²⁶

Das war die Lage, als der Erste Weltkrieg ausbrach.

23) kennzeichnend ein Ausspruch der Tochter Franz Josefs, Marie Valerie: „Wenn sich Deutsche und Tschechen verständigen, dann wird's wohl so wie in Ungarn werden und er (der Kaiser) verliert auch dort seine Macht“. V. Bibl, Die Tragödie Österreichs, S. 419.

24) R. Kiszling, Erzherzog Franz Ferdinands Pläne für den Umbau der Donaumonarchie. In: Neues Abendland, Bd 11 (1956), S. 362 ff. (S. 366 f.), ebenso H. Münch, Böhmisches Tragödie, S. 552 f. unter Berufung auf R. Sieghart und A. Fischel, ferner E. Strauß, Die Entstehung der tschechosl. Republik, unter Berufung auf V. Bibl, S. 496.

25) gute Übersicht bei E. Strauß, S. 52 ff.

26) E. Beneš, L'Autriche-Hongrie et la Question Tchèque. In: La Nation Tchèque. Paris, Bd 2 (1917). S. 179 f. Die Frage ist neuestens unter Beziehung

Eine zukunftsbeständige Lösung dieses Widerstreits hätte es nur unter zwei Voraussetzungen geben können: ein entschiedener Rückgang der Geschichtsmächtigkeit des Nationalitätenprinzips und die Beendigung des Krieges 1914/18 „ohne Sieger und Besiegte“. Keine dieser beiden Voraussetzungen verwirklichte sich. In dieser Tatsache liegt der Schlüssel zum geschichtlichen Verständnis der nachfolgenden Ereignisse. Man muß dabei allerdings stets einen dritten erschwerenden Faktor in Rechnung stellen: die eigentümliche Gestaltung des geschichts- und raumbezogenen tschechischen Nationalismus, der auf ein Gebiet zielte, das größer war als der eigene Volksboden. Deutlich kommt das in zwei tschechischen Äußerungen aus dem Jahre 1918 zum Ausdruck, deren geistes- und rechtsgeschichtliche Bedeutung gar nicht überschätzt werden kann.

Die erste von ihnen stammt aus dem Frühjahr 1918. Es handelt sich um den Gründungsaufwurf der „tschechisch-staatsrechtlichen Demokratie“, der Bewegung, die Kramář nach seiner Rückkehr nach Hause (er war im Hochsommer 1916 wegen Hochverrats zum Tode verurteilt, später jedoch begnadigt worden) auf den Trümmern seiner früheren Partei ins Leben gerufen hatte. In diesem Aufruf heißt es, was von der Zensur nicht beanstandet wurde, eingangs folgendermaßen:

„Seit Beginn geschichtlich faßbarer Zeiten ist Böhmen [Čechy] ausschließlich von Tschechen bewohnt gewesen. Hier hat sich das tschechische Volk vor undenklichen Zeiten niedergelassen; es war sich des Reichtums der Ebenen des Landes ebenso bewußt wie der Sicherheit, die ihm die begrenzenden Bergwälder boten. Dies Land ist ihm zur Heimat geworden; es hat ihm den Namen gegeben — und Name, Land und Volk sind zu unlöslicher Einheit verschmolzen.“²⁷

Das zweite geschichtliche Zeugnis, auf das in diesem Zusammenhang aufmerksam zu machen ist, liegt in Gestalt einer sich wissenschaftlich gebenden Abhandlung aus dem Spätherbst (November/Dezember) 1918 vor. Damals erschien in der Zeitschrift des „Tschechischen Nationalrats“, die, nachdem aus diesem Nationalrat die von den alliierten Regierungen anerkannte Regierung des neuen Staats geworden war, offiziösen Charakter erhalten hatte, ein von E. Boginoff gezeichneter Aufsatz, „Einige Bemerkungen zur deutschen Frage in Mitteleuropa“, in dem es u. a. hieß:

„Die Völker Mitteleuropas und vor allem die Slawen haben den Mittelpunkt ihrer heutigen völkischen Siedlungsgebiete seit der Völkerwanderung inne. Die ursprünglich sehr umfangreichen Randzonen wurden durch unbe-

bisher unbekanntes Archivmaterial von österreichischer Seite mit sachlich gleichem Ergebnis dargestellt worden. Vgl. B. Waldstein-Wartenberg, Der letzte Ausgleichsversuch in Böhmen vor dem Ersten Weltkrieg. In: Der Donaauraum, Bd 4, S. 65 ff.

27) vollst. Wortl. vgl. K. R a b l, Das Ringen um das sudetendeutsche Selbstbestimmungsrecht 1918/19. München 1958. S. 46 f. (Hervorhebung nicht im Original.)

wohnte Gegenden, durch eine Art natürlichen Befestigungsgürtel gebildet, die zum Schutz des bewohnten Inneren der Länder gebildet waren. Diese Randzonen bestanden aus bewaldeten Höhen oder aus Sümpfen. Innerhalb dieser Zonen wurden später Grenzen festgelegt und gezeichnet. Sie wurden durch Wasserscheiden gebildet, durch Täler, Flußläufe u. dgl. Die Grenzen Böhmens wurden durch den Böhmerwald, das Erzgebirge und das Riesengebirge gebildet; andere Beispiele derartiger Berggrenzen bieten das nordöstliche Mähren und Siebenbürgen. Die einzigen Ausnahmen bieten jene Punkte, wo die unbewohnte Grenzzone nicht stark genug war, um feindliche Angriffe aufzuhalten. Unter normalen Umständen hätte der ursprüngliche Kern der Bevölkerung aber in der Lage sein müssen, sich so zu entwickeln, daß er das Gebiet bis zu seinen natürlichen Grenzen hätte in Besitz nehmen können.“²⁸

Die These von der „unlöslichen Einheit von Name, Land und Volk“, d. h. von der ethnischen und geographischen Einheit der tschechischen Nation, verdichtet sich zur Forderung, die „geschichtliche“ Grenze der böhmisch-mährischen Länder für den neuen tschechoslowakischen Staat ohne Rücksicht darauf aufrechtzuerhalten, daß diese Grenze einen Raum umschloß, der erheblich größer war als der tschechische Volksboden. Dabei ist auf die besondere Ausdrucksweise aufmerksam zu machen, der man sich tschechischerseits dafür bediente. In Abschnitt I der zweiten Denkschrift, die von der tschechoslowakischen Friedensdelegation den alliierten Mächten Anfang Januar 1919 überreicht wurde, ist nämlich die Rede von „ . . . des frontiers historique auxquelles aucun Tchèque ne permettra de toucher . . .“, unmittelbar vorher heißt es, daß es sich um eine „revendication classique consacrée par douze siècles d'histoire . . .“²⁹ handle.

Nun hat das Wort „revendication“ den Sinn des Zurückforderns; das klassische Wörterbuch von Mozin-Peschier definiert das Zeitwort „revendiquer“ mit der Wortfügung „réclamer une chose qui nous appartient, et qui est entre les mains d'un autre“.³⁰

Was hier zutage trat, war also die Idee, daß jener Volkskörper, der als Träger eines politischen Rechts auf Eigenstaatlichkeit gedacht war, sich — auf Kosten des nichttschechischen Landesnachbarn — bis an die Grenze des „geschichtlichen“ Gebiets auszudehnen habe: denn diese geschichtlichen Grenzen sollten ein Staatswesen umschließen, das, geboren aus dem Geiste der französischen Revolution, als *république une et indivisible* zum ausschließlichen Instrument des Willens dieses einen Volkes, zum Werkzeug seiner Selbstdarstellung und Selbsterfüllung innerhalb der politischen Welt des Jahres 1920 werden sollte. Dieser Anspruch wurde unter

28) vgl. K. R a b l, S. 48 f. (Hervorhebung nicht im Original.)

29) vollst. Wortl. vgl. H. R a s c h h o f e r (Hrsg.), Die tschechoslowakischen Denkschriften für die Pariser Friedenskonferenz 1919/20. 2. Auflage, Berlin 1938. S. 34 ff. (S. 40).

30) Mozin-Peschier, Dictionnaire complet des langues française et allemande Stuttgart 1856.

Hinweis auf den seit 1917 in aller Munde befindlichen Begriff des „Selbstbestimmungsrechts der Völker“ erhoben.

Auf die vielschichtige geistesgeschichtliche Problematik dieses Begriffes einzugehen, ist hier nicht der Ort, jedoch mag darauf hingewiesen sein, daß sich in diesem Begriff zwei ihrem Wesen nach verschiedene politische Postulate überkreuzen: einmal der Anspruch auf staatliche Verselbständigung des geschlossenen Volksbodens unter Abänderung bestehender Grenzen und, wenn nötig, unter Beseitigung bestehender Dynastien und staatlicher Gewalten — man denke hierbei nicht nur an Mancini, sondern vor allem auch an Bluntschlis berühmte Formel: „Jedem Volkstum seinen Staat, das ganze Volkstum in diesem Staat“.³¹ Neben diesem Anspruch aber steht ein zweiter, der mit der Frage von Staatsgrenzen zunächst nichts zu tun hat: es ist die Forderung nach freiheitlich-rechtsstaatlicher Gestaltung der öffentlichen Herrschaftsverhältnisse. Für die Vorstellungswelt des amerikanischen Präsidenten Wilson war bezeichnend, daß er — formelhaft ausgedrückt — letzten Endes immer an das zweite dieser beiden Anliegen dachte und Grenzveränderungen zwar als Mittel zu diesem Zweck, nicht aber als politisches Ideal an sich zu betrachten vermochte.³²

Das Einzigartige der Lage, wie sie sich während des Ersten Weltkrieges herausgebildet hatte, muß darin gesehen werden, daß beide Begriffsbedeutungen — die plebiszitär-staatsschöpferische und die liberal-konstitutionelle — aus der tatsächlichen Situation, in welche die österreichisch-ungarische Verfassungsentwicklung während des Ersten Weltkrieges geraten war, verständlich und daher als aktuelle Forderungen legitimiert waren. Bemerkenswert ist dabei, daß es auch innerhalb des tschechischen Lagers eine ganze Reihe von Stimmen gab, die sich die maximale Forderung nach der „geschichtlichen Grenze“ durchaus nicht zu eigen machte. So hieß es etwa in der Denkschrift der tschechischen Sozialisten für die Stockholmer Konferenz³³: „... wir verlangen für unser tschechisches Volk die Bildung eines selbständigen tschechischen Staates im Rahmen eines föderativ rekonstruierten Donau-Staatsgefüges. Wir verlangen, daß alle Angehörigen des tschechischen Volkes, soweit sie geschlossen ein zusammenhängendes Gebiet bewohnen, in diesen politisch geeinten Staat gelangen.“ Mit dieser dem Nationalitätenprinzip an sich entsprechenden Mäßigung standen die Führer der tschechischen

31) vgl. dazu G. Decker, Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen. Göttingen 1955. S. 70.

32) Einiges hierüber bei K. Rabl, Woodrow Wilson und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. In: Zs. f. d. ges. Staatswiss., Bd 98 (1938), S. 585 ff., Bd 99 (1939), S. 116 ff.

33) Nachw. vgl. K. Rabl, St. Germain und das sudetendeutsche Selbstbestimmungsrecht. In: Das östliche Deutschland — ein Handbuch. Würzburg 1959. S. 885 ff. (S. 895, Anm. 47).

sozialistischen Bewegung durchaus nicht immer allein; sowohl die Reichstagsabgeordneten der übrigen tschechischen Parteien, wie auch der Führer des radikalen Flügels der tschechischen Sozialisten, Šmeral, und nicht zuletzt Masaryk selbst haben 1917/18 von Zeit zu Zeit erkennen lassen, daß für die staatliche Neugestaltung anstatt der geschichtlichen Grenze der böhmisch-mährischen Länder die tschechische Volksbodengrenze maßgebend sein könnte.³⁴ Dies hätte sich mit dem seit Herbst 1917 von deutscher Seite (Josef Seliger) formulierten Grundsatz von der Gegenseitigkeit des Selbstbestimmungsrechts getroffen.³⁵ Genau genommen, kam diese Anschauung mit den Grundsätzen überein, die Wilson in seiner berühmten „Peace without Victory“-Botschaft vom 22. Januar 1917 ausgesprochen hatte, und es mag vielleicht nicht ohne sinnbildhafte Bedeutung sein, daß fast genau im Zeitpunkt der Eröffnung der Pariser Friedenskonferenz, an der ein stark veränderter Wilson teilnahm, auf der Internationalen Sozialistenkonferenz in Bern — sozusagen zum vorletztenmal — der Gedanke ausgesprochen wurde, daß die Grenzziehung in umstrittenen Gebieten auf dem Volkswillen beruhen müsse, nicht aber von historischen oder strategischen Erwägungen abhängig gemacht werden dürfe.³⁶ Zum letztenmal schließlich erhoben sich Stimmen der Gerechtigkeit und Vernunft innerhalb der amerikanischen Friedensdelegation. Die Denkschrift des Fachberaters der Delegation für Österreich-Ungarn, Coolidge, vom 10. März 1919 über „Die neuen Grenzen innerhalb des früheren Österreich-Ungarn“³⁷ machte einen Vorschlag, der große Ähnlichkeit mit der im Herbst 1938 verwirklichten Regelung aufwies, und drei Tage später ergab sich im Unterausschuß des „Ausschusses für tschechoslowakische Angelegenheiten“ der Friedenskonferenz ein erbittertes Ringen zwischen dem amerikanischen Delegierten Allen W. Dulles und den übrigen Alliierten, vor allem den Franzosen, beim Versuch, wenigstens Rumburg und Eger vor der Einverleibung in die Tschechoslowakei zu bewahren.³⁸ All dies war vergeblich.

Von dieser Problematik sorgsam zu scheiden ist das sowohl Sudeten-deutsche wie Tschechen in gleicher Weise berührende rechtsstaatliche Anliegen. Diese Seite der Sache ist bisher, soweit man sehen kann, nicht entfernt so ausführlich erörtert worden wie die nationalpolitische Komponente; für die Betroffenen war sie im damaligen Zeitpunkt

34) Einzelheiten bei K. Rabl, Das Ringen um das sudetend. Selbstbestimmungsrecht, S. 14 ff.; K. Rabl, St. Germain, S. 894 ff.

35) K. Rabl, Das Ringen um das sudetend. Selbstbestimmungsrecht, S. 13.

36) Einzelheiten bei K. Rabl, Das Ringen um das sudetend. Selbstbestimmungsrecht, S. 50 ff. (wörtliche Wiedergabe des Beschlusses vom 9. Febr. 1919 samt dazugehörigen Anträgen usw.).

37) vollst. Übersetzg. vgl. K. Rabl, Das Ringen, S. 77 f., 147 ff.

38) Übersetzg. d. Protokolls der Sitzung bei K. Rabl, Das Ringen, S. 182 ff.

nicht weniger wichtig. Was immer aus heutiger Sicht hierzu gesagt wird — unvoreingenommene Staatsforschung wird sich der Feststellung nicht entziehen können, daß das Österreich-Ungarn des Ersten Weltkrieges keine freiheitliche Verfassungsordnung besaß. Und, was nicht übersehen werden sollte: dieser Mangel trat gerade in Böhmen im Zeichen des „St. Anna-Patents“ vom 26. Juli 1913, dessen Inhalt oben wiedergegeben wurde, kräftig hervor. Der Suspension der böhmischen Landesselbstverwaltung war zu Anfang des Krieges die Suspension des gesamtstaatlichen Parlaments, der beiden Häuser des Reichsrats, die Suspension der Geschworenengerichte, des altberühmten Palladiums der Bürgerfreiheit, gefolgt — und nicht nur das: kraft der Gesetzgebung vom 25. Juli 1914 waren auch die staatsbürgerlichen Grundrechte suspendiert worden.

Praktisch bedeutete das die Möglichkeit jederzeitiger Verhaftung ohne richterlichen Befehl und ohne die Möglichkeit der richterlichen Nachprüfung einer solchen Maßnahme, ferner konnten die politischen Behörden jedermann, der sich nicht in seiner Heimatgemeinde aufhielt, ausweisen und ihn nach freiem Ermessen dorthin in seinem Aufenthalt beschränken; es bedeutete ferner die Einführung der Post- und der Pressezensur sowie die Überwachung des Vereins- und Versammlungswesens sowie die Zuständigkeit der Polizeibehörden zum Erlaß von Verordnungen „über das Verhalten an öffentlichen Orten und die Ansammlung von Leuten sowie in Bezug auf die Vornahme demonstrativer Handlungen und den Gebrauch von Abzeichen“. ³⁹ Einer der ersten Beschlüsse des österreichischen Abgeordnetenhauses nach seiner Wiedereinberufung im Sommer 1917 war denn auch die Aufhebung der Suspensionsverordnung bezüglich der Geschworenengerichte als verfassungswidrig gewesen. ⁴⁰ Besondere Erbitterung erregte, daß die kaiserlich-königlichen Behörden unter ausdrücklicher oder stillschweigender Berufung auf den Kriegszustand versucht hatten, gewisse sprachrechtliche Errungenschaften, die sich die Tschechen vor 1914 *secundum legem, praeter legem* oder *via facti* erstritten hatten, zugunsten der „Einführung einer deutschen Staats- und Amtssprache“ — hier taucht dieser dem österreichischen Staats- und Verfassungsrecht bisher unbekannte Begriff zum ersten Male auf — rückgängig zu machen. ⁴¹ Eine Reihe dieser Maßnahmen, die als verfassungswidrige Übergriffe empfunden wurden und es zum größten Teil auch

39) §§ 3—7 sowie 8 und 9 des Gesetzes v. 5. Mai 1869, „womit auf Grund des Art. 20 des Staatsgrundgesetzes v. 21. Dez. 1867, RGBl. Nr. 142, die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger oder örtlicher Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen bestimmt werden“. RGBl. Nr. 66.

40) Beschl. v. 6. Juli 1917; Beharrungsbeschl. anlässlich eines Einspruchs des Herrenhauses v. 25. Sept. 1917; vgl. K. R a b l, *Das Ringen*, S. 101, Anm. 246.

41) Nachw. bei K. R a b l, *St. Germain*, S. 900 f., Anm. 66.

waren, wurden von einer Behörde gehandhabt, die zu Beginn des Krieges ohne gesetzliche Grundlage geschaffen worden war: vom sog. „Kriegsüberwachungsamt“, einer keinem der Ministerien der österreichischen Reichshälfte, sondern dem Gemeinsamen Kriegsministerium unterstehenden Dienststelle, deren Zuständigkeitsbereich ebenso unbestimmt wie umfassend war; man konnte daher sagen, daß der Suspension der bürgerlichen und politischen Freiheitsrechte die Suspension der ordentlichen Verwaltung zugunsten einer illegitimen Militäradministrative gefolgt war.

Dies alles gipfelte in der kollektiven Diffamierung gewisser Nationalitäten — sei es dadurch, daß man ihre Führer unter Umständen vor Militärgerichte zog und dort Urteile erwirkte, die dazu geeignet und bestimmt waren, ganze Volksgemeinschaften als „staatlich unzuverlässig“, als „illoyal“ zu brandmarken; hier war es vor allem das (nach dem schlechten Vorbild des 1910—11 von madjarischer Seite in Agram durchgeführten Hochverratsprozesses) Verfahren gegen Kramář, das im Juni 1916 mit einem allerdings nicht vollstreckten Todesurteil geendet hatte⁴²; sei es durch „administrative Verschickung“ großer, national scharf abgegrenzter Menschenmassen (Italiener, Serben, Ukrainer) ins Etappengebiet — ein vor allem wegen der dabei vorgefallenen Ausschreitungen besonders trübes Kapitel habsburgischer Kriegführung.⁴³ Diese Dinge waren es nicht zuletzt gewesen, die einem Mann wie Pekař beim Entwurf der für Kaiser Karl bestimmten Adresse die Feder geführt hatten, von der *Plaschka* eingangs seiner Darlegungen berichtet hat.⁴⁴

Von hier aus betrachtet — und die Sache läßt sich, wenn man nach Gerechtigkeit des Urteils strebt, nicht anders betrachten als von hier aus —, gewann das tschechische Volk, indem es sich aus dem habsburgischen Staat löste, zweierlei: nicht nur löste es sich von der fremdnationalen Staatshoheit, um eine Herrschaftsordnung eigenen Volkstums dafür einzutauschen, sondern es ersetzte einen polizeistaatlichen Kryptoabsolutismus durch ein modern-freiheitliches Verfassungsgefüge. Und von hier aus öffnet sich nun auch der Blick auf die Tragik sudetendeutschen Schicksals: denn für diese Gemeinschaft bedeutete der Übergang in die tschechoslowakische Republik nicht nur die Aufrichtung einer fremd-

42) Über den Kramář-Prozeß sowie einige andere gleichartige Verfahren gegen russophile ukrainische Führer vgl. K. Rabl, Staatsbürgerliche Loyalität im Nationalitätenstaat. München 1959. S. 68 ff., 124 ff.

43) vgl. dazu insbes. die Debatte der österreichischen Abg.-Hauses v. 15. Juli 1917 — Sten. Prot. d. Verh. d. Abg.-H. d. österr. Reichsrats, 22. Sess. (1917), S. 1091 ff. — mit teilweise geradezu schauerlichen Einzelheiten, wie etwa in der Rede des tirolischen Abg. Niedrist (S. 1114 ff.).

44) vgl. ZfO. 8 (1959), S. 2. Die wesentlichen Teile des Adreßentwurfs nunmehr in deutscher Sprache bei K. Rabl, Staatsbürgerliche Loyalität im Nationalitätenstaat — aufgewiesen am Beispiel der böhmischen Frage zwischen 1914 und 1938. München 1959. S. 107 ff.

nationalen Staatshoheit — denn noch vor Erlaß der Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 sprach das Oberste Verwaltungsgericht in Prag bereits aus, daß die Tschechoslowakei ein „Nationalstaat“ sei, „der nach dem allgemeinen Grundsatz der Selbstbestimmung der tschechoslowakischen Nation begründet worden ist“⁴⁵ —, sondern zugleich die Fortsetzung jenes polizeistaatlichen Kryptoabsolutismus der Kriegszeit — und zwar zu dem Zweck, um die Bekundung des sudetendeutschen, gegen die Einordnung in den neuen tschechoslowakischen Staat gerichteten Selbstbestimmungswillens zu verhindern.

Die Belege für diese — wie zuzugeben ist, weitgehende — Behauptung sind zusammengestellt worden und liegen vor; es sei in Bausch und Bogen darauf verwiesen.⁴⁶ Eine Sonderfrage sei herausgegriffen, weil sie das Wesen der verfassungsrechtlichen Vorgänge, um die es sich handelt, sehr anschaulich macht: die deutschfeindliche Reorganisation der Lokalverwaltung.

Von Böhmen war eingangs bereits die Rede. Durch das St. Anna-Patent war eine neunköpfige „Landesverwaltungskommission“ eingesetzt worden, die unter dem Vorsitz des kaiserlichen Statthalters arbeitete; fünf ihrer Mitglieder waren Tschechen, drei Sudetendeutsche. Nunmehr wurde durch ein „Gesetz“ des tschechischen Revolutionsausschusses v. 13. November 1918⁴⁷ nicht etwa der frühere Zustand — wenn auch unter Wahrung der Tatsache, daß die Struktur des Staates nunmehr republikanisch war — wiederhergestellt, sondern der bisherige Zustand der autoritär-antidemokratischen Verwaltungsspitze und -führung wurde beibehalten, nur mit der Maßgabe, daß nunmehr alle neun Mitglieder der in „Landesverwaltungsausschuß“ umbenannten Körperschaft tschechischen Volkstums waren. Damit waren die 34 v. H. sudetendeutschen Einwohner des Landes von jeglicher Einflußnahme auf die Administrative abgeschnitten.

In Mähren zwang man die deutschen Landesausschußbeisitzer zum Rücktritt, führte jedoch keine gesetzmäßigen Wahlen durch, sondern füllte die rechtswidrigerweise erzielten Vakanzen durch Ernennungen seitens der neuen Prager Staatsregierung auf, was wiederum ausschließlich Tschechen auf die bisher teilweise von Deutschen besetzten Verwaltungsstellen beförderte; die 27,4 v. H. sudetendeutschen Einwohner verloren damit jede Möglichkeit der Einwirkung auf die Landesverwaltung.⁴⁸

45) vgl. die „Plenissimarentscheidung“ v. 19. März 1919, Nr. 73/18 — s. J. Bohuslav, *Sbírka nálezů Nejvyššího správního soudu* [Slg. der Entscheidungen des Obersten Verwaltungsgerichts], Bd 1, Prag 1920, S. 557 f., Nr. V.

46) vgl. K. R a b l, *Das Ringen*, S. 41 ff., insbes. S. 53 ff., 98 ff., 197 ff.

47) Slg. Nr. 38.

48) Einzelheiten vgl. K. R a b l, *Das Ringen*, S. 30.

In Schlesien endlich — das Land, das 1910 einen tschechischen Bevölkerungsanteil von nur 22 v. H. besaß, wurde 1928 mit Mähren verschmolzen, um auch hier dem neuen Staatsvolk das zahlenmäßige Übergewicht zu sichern — ging man, obwohl dafür weder ein finanzieller noch irgendein anderer administrativtechnischer Grund vorlag, bereits im April 1919 genau so vor, wie der habsburgische Absolutismus in Böhmen im Hochsommer 1913 vorgegangen war: eine „Landesverwaltungskommission“ übernahm die oberste Gewalt unter Beiseiteschiebung des bisherigen deutsch-tschechisch-polnisch zusammengesetzten Landesausschusses⁴⁹; sie hatte ausschließlich tschechische Mitglieder.

Seine Vollendung findet dieses Vorgehen durch den Verfassungsoktroy des Jahres 1920. Auch er hat ein böses Vorbild in der staatsrechtlichen Entwicklung des Ersten Weltkrieges. Gewisse Postulate eines von nationaldeutscher Seite befürworteten, von allen tschechischen Parteien teils zu Recht, teils völlig zu Unrecht leidenschaftlich abgelehnten verfassungspolitischen Programms — vor allem die Errichtung von Kreisbehörden in Böhmen mit der Sprachgrenze folgenden örtlichen Zuständigkeitsbereichen — hatte die Krone zwischen Mitte Mai und Ende September 1918 mittels Ministerialverordnungen und kaiserlichen Entschlüssen unter Umgehung des Parlaments durchzusetzen unternommen.⁵⁰ Der vorgesehene Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neuregelung, der 1. Januar 1919, war sozusagen im Trubel des Staatsumsturzes untergegangen.

Jetzt waren neue Mächte am Ruder, und sie handelten am nationalen Gegner — den Sudetendeutschen — so, wie Habsburg versucht hatte, ihnen entgegenzutreten. Namens der Demokratie und des Selbstbestimmungsrechts ward die verfassunggebende Macht in die Hand einer Versammlung gelegt, die ihr Mandat nicht aus freien, im Rahmen der neuen Verfassungsordnung abgehaltenen Wahlen, sondern aus in den Jahren 1911, 1908 oder 1906 abgehaltenen Reichsrats- bzw. Landtagswahlen herleitete, soweit nicht Kooptionen stattfanden. Dabei wurde die Slowakei durchaus nicht nur von Slowaken vertreten, und kein Sudetendeutscher, kein Madjare, Pole oder Karpatenukriener hatte in jener „Revolutionären Nationalversammlung“ Sitz oder Stimme.⁵¹ Diese Versammlung beschloß nicht nur die Verfassungsurkunde, sondern sie schuf die Staatseinrichtung, gestaltete sie aus und gab ihr jene Formen, an denen in der Folgezeit deshalb nichts mehr geändert werden konnte, weil die „nationalen Minderheiten“ nicht in der Lage waren, eine Revision der Verfassungsgesetzgebung des Staates gegen den Willen der „Staatsnation“ zu erzwingen. Als Polen, Sudetendeutsche, Madjaren und Karpatenukriener im Hochsommer 1920 das tschechoslowakische Parlament zum ersten Male zu

49) vgl. Gesetz vom 16. April 1919, Slg. Nr. 212.

50) Einzelheiten vgl. bei K. Rabl, St. Germain, S. 901, Anm. 70.

51) Einzelheiten vgl. bei K. Rabl, St. Germain, S. 915 f.

betreten vermochten, fanden sie die Gemeindewahlordnung⁵², den Neuaufbau der Regionalverwaltung⁵³, die Vorschriften über die Wahl des Präsidenten der Republik und das Verfassungsgericht⁵⁴, über das Sprachenrecht, die Benennung der Gemeinden und die Straßennamen sowie deren Kenntlichmachung⁵⁵, die Agrarreform⁵⁶, das Staatsangehörigkeitsrecht⁵⁷ u. v. a. m. fertig vor. Ein Mann, der jeglichem nationalistischen Überschwang so fern stand wie Josef Seliger, rief damals aus⁵⁸:

„Sie haben Ihre Verfassung aufgerichtet und darüber das Wort geschrieben: ‚Unabänderlich‘. Sie haben sie mit so vielen Befestigungen umgeben, daß es schwer, ja: undenkbar erscheint, hier auch nur den Gedanken einer gemeinsamen Schöpfung einer gemeinsamen Verfassung zur Erörterung zu stellen — einer Verfassung, die uns allen behagen würde, in der und unter der wir alle frei leben könnten, einer Verfassung, die den Völkern gibt, . . . was für ihr nationales Leben Brot und Wasser ist. Sie geben den anderen Völkern nicht das Recht der Verwaltung ihrer Schulen, nicht die Selbstverwaltung ihrer nationalen Einrichtungen und Sie machen sie dadurch zu Unterworfenen Ihres Machtwillens. . .“

Und er fuhr fort:

„. . . Der Herr Ministerpräsident beruft sich . . . darauf, daß dieser Staat von der Entente anerkannt wurde — noch während des Krieges und dann nach dem Krieg . . . ich würde nicht so reden wie der Herr Ministerpräsident. Denn das bedeutet ja, daß Sie das Schicksal dieses Staates an das Schicksal des Gewaltfriedens von Versailles und St. Germain geknüpft haben. . . Wie aber, meine Herren, wenn dieser Gewaltfriede — und das ist keine Utopie — eines Tages zerbricht? und wenn die mit so viel Kunst aufrechterhaltene Macht der Entente, wie wir sie heute sehen, zusammenstürzt? Was dann kommen wird, weiß ich nicht, aber ich sage mir: wenn ich Tscheche wäre . . . so würde ich mich . . . fragen: Wäre es nicht viel vorteilhafter, wäre es nicht eine viel sicherere Zukunft dieses Staates, wenn man aufbauen würde . . . auf dem gemeinschaftlichen Willen aller Völker, die diesen Staat bewohnen? . . .“

52) Gesetz vom 26. Januar 1919, Slg. Nr. 75.

53) Gesetz „über die Errichtung von Gau- und Bezirksämtern“ vom 29. Febr. 1920, Slg. Nr. 126.

54) Gesetze vom 9. März 1920, Slg. Nr. 161 und 162.

55) Gesetze über die Grundsätze des Sprachenrechts vom 29. Febr. 1920, Slg. Nr. 122, sowie über die Namen der Städte, Gemeinden, Ortschaften und Straßen sowie über die Kennzeichnung der Gemeinden mit Ortstafeln und die Numerierung der Häuser vom 14. April 1920, Slg. Nr. 266.

56) Gesetze über die Beschlagnahme des großen Grundbesitzes v. 16. April 1919, Slg. Nr. 215, über die Sicherstellung des Bodens für Kleinpächter v. 27. April 1919, Slg. Nr. 318, über die Errichtung des Bodenamts v. 11. Juni 1919, Slg. Nr. 330.

57) Gesetz über den Erwerb und Verlust der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit v. 9. April 1920, Slg. Nr. 236.

58) Rede vom 2. Juni 1920 im Abg.-Haus — Auszug bei K. Rabl, Das Ringen, S. 206 ff.

Damit war eine Frage — wie sich erweisen sollte, die Schicksalsfrage nicht nur des tschechoslowakischen Staatswesens, sondern (wie man heute, 1959, vielleicht anfügen darf) auch des tschechischen Volkes — gestellt. Sie ist knapp anderhalb Jahrzehnte später von einer Seite beantwortet worden, die als unvoreingenommen gelten kann. Am 3. März 1934 berichtete der britische Gesandte in Prag, Addison, an das Foreign Office⁵⁹:

„ . . . Artificiality requires artificial assistance if it is to be maintained, and no one with any sense of observation could fail to observe the extremely difficult situation in which this country is placed by the very nature of things — awkward boundaries, a powerful neighbour on three sides which desires her destruction, two more neighbours which dislike her cordially and have the same desire, and extensive land frontiers inhabited, in the main, by fellow-citizens who are, whether rightly or wrongly, intensively disloyal and wish for nothing better than the disappearance of this State as at present conceived. Now to an English mind, arguing on English analogies, it might occur to object that the present state of tension might have been avoided by the adoption of a wise policy of conciliation towards the minorities within the national borders . . . To the realist the fact remains that Czechoslovakia has not conciliated her minorities. . . A proper treatment of the minorities would, by the mere force of things, have entailed the disappearance of the Czech minority rule which is the very basis of the fabric. . . The situation is unpleasant and the Czech ruling caste can, in fact, do nothing to alter it of its own volition. It appears, consequently, to be at last realized that assistance can only come from outside, and this realization has led to another disquieting suspicion that, in fact, such assistance will not be forthcoming in the only form in which it could be of any use, namely, the threat to use force in order to maintain a status quo which is essential to the continued existence of Czechoslovakia as an independent sovereign Power governed by Czechs for Czechs. . .“

59) vgl. Documents on British Foreign Policy, Reihe 2, Bd 6. London 1957. Nr. 328 (S. 514 ff.).

Mitteilung

Das sowjetestnische Archivwesen*

Am 28. und 29. Mai 1958 fand im Konferenzsaal des Präsidiums der Sowjetestnischen Akademie der Wissenschaften (dem früheren Sitzungssaal der „Estländischen Literarischen Gesellschaft“ und einstigen Mittelpunkt deutschen wissenschaftlichen Lebens in Reval) eine Archivtagung statt, an der außer Archivaren, Behörden- und Hochschulvertretern sowie Mitarbeitern der wissenschaftlichen Institute Estlands auch Archivwissenschaftler aus Moskau und Leningrad, Lettland, Litauen, der Ukraine und Weißruthenien teilnahmen.

*) gekürzte Fassung eines am 20. Juni 1959 auf dem 12. Baltischen Historikertreffen in Göttingen gehaltenen Referats.